

Antrag

**der Abg. Gabriele Rolland und
Dr. Dorothea Kliche-Behnke u. a. SPD**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Hochschulrechtliche Änderungen und Förderung von angewandter Forschung im Zuge der Gründung des Landesgraduiertenzentrums Heilbronn

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche hochschulrechtlichen Änderungen in welchen Gesetzen und Verordnungen im Zusammenhang mit der Gründung des Landesgraduiertenzentrums Heilbronn (LGZ) für angewandte Künstliche Intelligenz (KI) notwendig sind;
2. warum die unter Ziffer 1 genannten hochschulrechtlichen Änderungen nicht bereits mit dem fünften Hochschulrechtsänderungsgesetz im November 2024 umgesetzt wurden;
3. wie sich der Zeitplan für die unter Ziffer 1 genannten hochschulrechtlichen Änderungen gestaltet;
4. wie die von der Wissenschaftsministerin in der Landespressekonferenz am 16. Mai 2025 angekündigte Forschungsprofessur mit geringerem Lehrdeputat auf welcher gesetzlichen Grundlage ausgestaltet sein wird;
5. an welchen Hochschulen im Land wie viele Forschungsprofessuren mit geringerem Lehrdeputat eingerichtet werden sollen;
6. inwiefern am LGZ Promotionen im Schnellverfahren direkt nach dem Abschluss eines Bachelorstudiums auf welcher gesetzlichen Grundlage ermöglicht werden sollen;
7. inwiefern die unter Ziffer 1, 4 und 6 genannten gesetzlichen Neuregelungen auch für alle anderen Hochschulen und/oder außerhochschulischen Forschungseinrichtungen im Land gelten werden;

8. inwiefern geplant ist, das Lehrdeputat der besonders forschungsstarken Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW), die Mitglieder des Promotionsverbands der HAW sind, zu reduzieren, sodass die Professorinnen und Professoren mehr Zeit haben, um Promovierende zu betreuen;
9. an welchem Arbeitsort die nun für die Betreuung der Studierenden, Promovierenden sowie Postdocs am LGZ neu zu berufenden vier Professorinnen und Professoren am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) sowie der jeweils drei Professorinnen und Professoren an den Universitäten Stuttgart und Tübingen tätig sein werden;
10. unter welchen Haushaltstiteln im aktuellen Staatshaushaltsplan 2025/2026 die Mittel für das LGZ eingestellt sind;
11. welche Verpflichtungsermächtigungen darüber hinaus für die Jahre 2027 bis mindestens 2029 unter welchen Titeln im aktuellen Staatshaushaltsplan 2025/2026 bereitgestellt sind;
12. welcher Finanzierungsumfang der unter Ziffer 11 genannten Verpflichtungsermächtigungen als gesichert gilt unter besonderer Berücksichtigung, zu welchem Anteil dies den von der Wissenschaftsministerin angekündigten 30 Millionen Euro jährlich für die angewandte KI-Forschung am LGZ ab 2029 entspricht;
13. weshalb die baden-württembergischen HAW an der angewandten KI-Forschung am LGZ nicht beteiligt werden;
14. weshalb die Landesregierung die Forschungsförderung für die angewandte Forschung an HAW seit 2012 nicht erhöht hat, sich nun aber in der Lage sieht, angewandte KI-Forschung am LGZ mit 1,4 Millionen Euro 2025, ca. 11 Millionen Euro 2026 und ab 2029 mit 30 Millionen Euro pro Jahr zu fördern;
15. welche Bedeutung die Landesregierung der angewandten Forschung an den baden-württembergischen HAW beimisst.

11.6.2025

Rolland, Dr. Kliche-Behnke, Rivoir, Fink, Ranger SPD

Begründung

Am 16. Mai 2025 verkündete die Wissenschaftsministerin auf einer Landespressekonzferenz die Gründung des Landesgraduiertenzentrums Heilbronn (LGZ) für angewandte Forschung im Bereich Künstliche Intelligenz (KI). Dazu sollen insgesamt zehn neue Professuren (vier am Karlsruher Institut für Technologie und jeweils drei an den Universitäten Stuttgart und Tübingen), die die Betreuung der Studierenden, Promovierenden und Postdocs am LGZ übernehmen sollen, eingerichtet werden. Laut der Ministerin werden im Zuge dieser Gründung hochschulrechtliche Änderungen nötig, u. a. um Forschungsprofessuren einführen zu können. Zudem berichtete die Frankfurter Allgemeine Zeitung am 16. Mai 2025, dass am LGZ ein „flexibles Promotionsprogramm“ geplant ist, das „Promotionen im Schnellverfahren direkt nach dem Bachelorabschluss ermöglicht“. Mit diesem Antrag soll geklärt werden, inwiefern die Landesregierung Forschungsprofessuren und Promotionen nach dem Bachelorabschluss einführen wird und welche hochschulrechtlichen Änderungen im Einzelnen im Zuge der Gründung des LGZ notwendig werden.

Mit der Gründung des LGZ hat sich die Landesregierung entschieden, die angewandte Forschung im Land im Bereich KI ab 2029 mit 30 Millionen Euro jährlich zu unterstützen. Allerdings sah sich die Landesregierung im Zuge der Haushaltsaufstellung im Dezember 2024 nicht in der Lage, die seit 2012 nicht mehr gestiegene jährliche Forschungsförderung für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) von ca. 7,8 Millionen Euro zu erhöhen. Neben den hochschulrechtlichen Änderungen soll deshalb mit diesem Antrag geklärt werden, wieso die Landesregierung nun doch angewandte Forschung ab 2029 mit 30 Millionen Euro fördert und warum die HAW von dieser Förderung ausgenommen sind.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. Juli 2025 Nr. MWK41-0141.5-31/24/3 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche hochschulrechtlichen Änderungen in welchen Gesetzen und Verordnungen im Zusammenhang mit der Gründung des Landesgraduiertenzentrums Heilbronn (LGZ) für angewandte Künstliche Intelligenz (KI) notwendig sind;*
- 2. warum die unter Ziffer 1 genannten hochschulrechtlichen Änderungen nicht bereits mit dem fünften Hochschulrechtsänderungsgesetz im November 2024 umgesetzt wurden;*
- 3. wie sich der Zeitplan für die unter Ziffer 1 genannten hochschulrechtlichen Änderungen gestaltet;*
- 4. wie die von der Wissenschaftsministerin in der Landespressekonferenz am 16. Mai 2025 angekündigte Forschungsprofessur mit geringerem Lehrdeputat auf welcher gesetzlichen Grundlage ausgestaltet sein wird;*
- 7. inwiefern die unter Ziffer 1, 4 und 6 genannten gesetzlichen Neuregelungen auch für alle anderen Hochschulen und/oder außerhochschulischen Forschungseinrichtungen im Land gelten werden;*

Zu 1. bis 4. und 7.:

Die Ziffern 1 bis 4 und 7 werden im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

Mit dem Landesgraduiertenzentrum für angewandte KI (LGZ KI) betritt die Landesregierung im Sinne eines „hochschulpolitischen Reallabors“ wissenschaftspolitisches Neuland. Das Landeshochschulgesetz (LHG) bietet bereits einen geeigneten ordnungspolitischen Rahmen für Innovationen im Hochschulbereich, wie das LGZ KI, siehe insbesondere § 6 Absatz 4 LHG. Es wird angestrebt, dass die Promotionsbetreuung bei der Ausgestaltung der Professuren eine besondere Berücksichtigung findet. Die Einrichtung von Forschungsprofessuren und die damit verbundene Entlastung vom Lehrdeputat ist in § 46 Absatz 1 Sätze 3 ff. LHG geregelt. Entsprechend sind nach derzeitigem Stand keine Änderungen des LHG erforderlich. Forschungsprofessuren existieren bereits jenseits des LGZ KI an Universitäten des Landes.

5. an welchen Hochschulen im Land wie viele Forschungsprofessuren mit geringerem Lehrdeputat eingerichtet werden sollen;

Zu 5.:

Im Zusammenhang mit der Gründung des LGZ KI sind zunächst 10 „Forschungsprofessuren“, d. h. Professuren mit reduziertem Lehrdeputat, mit folgender Verteilung mit Dienstort in Heilbronn geplant: 4 KIT, 3 Universität Stuttgart, 3 Universität Tübingen. Zur Planung der Einrichtung weiterer Professuren mit reduziertem Lehrdeputat an anderen Standorten können wir derzeit keine Aussage machen.

6. inwiefern am LGZ Promotionen im Schnellverfahren direkt nach dem Abschluss eines Bachelorstudiums auf welcher gesetzlichen Grundlage ermöglicht werden sollen;

Zu 6.:

Es ist nicht geplant, im „Schnellverfahren“ eine Promotion zu ermöglichen. Vielmehr soll auch für das am LGZ KI geplante Promotionsprogramm die Möglichkeit – wie es sie an allen Einrichtungen mit Promotionsrecht grundsätzlich gibt – geprüft werden, besonders hoch qualifizierten Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen den direkten Zugang zur Promotion zu ermöglichen („Fast-Track“). Das LHG sieht diese Möglichkeit in § 38 Absatz 3 Satz 2 bereits vor, besondere Zugangsvoraussetzungen sind in der Promotionsordnung zu regeln.

8. inwiefern geplant ist, das Lehrdeputat der besonders forschungsstarken Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW), die Mitglieder des Promotionsverbands der HAW sind, zu reduzieren, sodass die Professorinnen und Professoren mehr Zeit haben, um Promovierende zu betreuen;

Zu 8.:

Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung speziell für die Betreuung von Promovierenden ist weder im LHG noch in der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) vorgesehen. Dies gilt für alle Hochschularten. Eine Änderung ist nicht geplant.

9. an welchem Arbeitsort die nun für die Betreuung der Studierenden, Promovierenden sowie Postdocs am LGZ neu zu berufenden vier Professorinnen und Professoren am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) sowie der jeweils drei Professorinnen und Professoren an den Universitäten Stuttgart und Tübingen tätig sein werden;

Zu 9.:

Dienstort des wissenschaftlichen Personals wird Heilbronn sein.

10. unter welchen Haushaltstiteln im aktuellen Staatshaushaltsplan 2025/2026 die Mittel für das LGZ eingestellt sind;
11. welche Verpflichtungsermächtigungen darüber hinaus für die Jahre 2027 bis mindestens 2029 unter welchen Titeln im aktuellen Staatshaushaltsplan 2025/2026 bereitgestellt sind;
12. welcher Finanzierungsumfang der unter Ziffer 11 genannten Verpflichtungsermächtigungen als gesichert gilt unter besonderer Berücksichtigung, zu welchem Anteil dies den von der Wissenschaftsministerin angekündigten 30 Millionen Euro jährlich für die angewandte KI-Forschung am LGZ ab 2029 entspricht;

Zu 10. bis 12.:

Die Ziffern 10 bis 12 werden im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

Die Mittel und Stellen für das LGZ KI sind bei Kap. 1403 Tit.Gr. 86 N etatisiert; für das LGZ KI sind im Einzelplan 14 keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt. In der Mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2028 sind die weiteren geplanten Ausbaustufen des LGZ KI angelegt, die Fortschreibung über die Mittelfristige Finanzplanung 2025 bis 2029 wird aktuell entsprechend der Beschlussfassung des Ministerrats zum LGZ KI erstellt, die im Endausbau ab 2029 rund 30 Millionen Euro p. a. vorsieht. Über die konkrete Veranschlagung 2027 ff. wird jedoch letztlich der Haushaltsgesetzgeber im Zuge der Aufstellung der Staatshaushaltspläne 2027 und 2028/2029 entscheiden.

13. weshalb die baden-württembergischen HAW an der angewandten KI-Forschung am LGZ nicht beteiligt werden;

Zu 13.:

Es handelt sich beim LGZ KI um ein Exzellenzvorhaben der universitären Spitzenwissenschaft. Entsprechend haben drei ausgewiesene Landesuniversitäten in der Region gemeinsam die Trägerschaft übernommen. Gerade an diesen drei Trägeruniversitäten ist der mit dem LGZ KI verfolgte Ansatz der angewandten KI-Forschung bereits hervorragend etabliert und wird durch die Bündelung dieser exzellenten Expertise das Gelingen des LGZ KI als innovative Spitzenforschungseinrichtung des Landes Baden-Württemberg sichern. Die Partner-Universitäten werden dabei das LGZ KI beteiligungs offen anlegen, d. h. auf der Grundlage eines transparenten und auf (Exzellenz-)Kriterien basierenden Verfahrens den Zugang für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Studierende bzw. Promovierende anderer Hochschulen des Landes sowie gegebenenfalls auch die institutionelle Beteiligung anderen Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen ermöglichen. Details werden im Rahmen der konkreten Ausgestaltung geregelt.

14. weshalb die Landesregierung die Forschungsförderung für die angewandte Forschung an HAW seit 2012 nicht erhöht hat, sich nun aber in der Lage sieht, angewandte KI-Forschung am LGZ mit 1,4 Millionen Euro 2025, ca. 11 Millionen Euro 2026 und ab 2029 mit 30 Millionen Euro pro Jahr zu fördern;

Zu 14.:

Für die Förderung der angewandten Forschung an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) stehen in Kap. 1403 Tit.Gr. 75 jährlich Mittel in Höhe von 7,871 Millionen Euro zur Verfügung. Die Entscheidung über die HAW-Forschungsfördermittel trifft der Landtag im Zuge der Beschlussfassung zum Staatshaushaltsplan. Darüber hinaus werden Möglichkeiten zur Verstärkung dieser Mittel mit EU-Mitteln für die HAW-Forschung genutzt. Auf dieser Basis wurden beispielsweise das „Programm für angewandte Nachhaltigkeitsforschung an baden-württembergischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ und

die „Förderung von Forschungsgrößgeräten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ aufgelegt, über die die HAW im Land zusätzliche EFRE-Mittel erhalten haben.

15. welche Bedeutung die Landesregierung der angewandten Forschung an den baden-württembergischen HAW beimisst.

Zu 15.:

Die Landesregierung Baden-Württembergs misst der angewandten Forschung an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften eine hohe Bedeutung bei. Sie stellt einen wichtigen Baustein für die Sicherung der Innovationsfähigkeit und den Ausbau der Wettbewerbsstärke Baden-Württembergs dar. Um die bestehende Forschungsstärke der HAW kontinuierlich auszubauen und den Transfer von Forschungsergebnissen in die wirtschaftliche Anwendung voranzutreiben, schreibt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst regelmäßig anwendungsorientierte Förderprogramme für die HAW aus, die auch die Initiierung und Durchführung von gemeinsamen Forschungsprojekten mit (über-)regionalen Unternehmen adressieren. Die Wirkung der Fördermaßnahmen zeigt sich nicht zuletzt daran, dass sich an den HAW bundesweit sichtbare Forschungsschwerpunkte entwickelt haben und die Hochschulen erfolgreich an den thematischen Förderprogrammen des Bundes und der EU partizipieren.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der anwendungsorientierten Forschung haben Bund und Länder eine gemeinsame „Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Förderung der anwendungsorientierten Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften nach Artikel 91b des Grundgesetzes“ vom 27. November 2023 geschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden weitere Programme ausgeschrieben, die unter anderem darauf abzielen, die Forschungsstärke der HAW sowie die bestehenden Kooperationen zwischen den HAW und den Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft auszubauen. Hierfür stellen Bund und Länder in den Jahren 2024 bis 2030 Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 493 Millionen Euro bereit, sodass hierdurch zusätzlich die Forschungsaktivitäten an den HAW unterstützt werden.

Olschowski

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst